

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 28.03.2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 07.12.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nach- träge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	192.449.420	145.100		192.594.520
Aufwendungen	181.049.070	19.456.570		200.505.640
Finanzplan				
<u>aus der laufenden</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	174.292.580	651.680		174.944.260
Auszahlungen	169.727.500	12.846.190		182.573.690
<u>aus der Investitions-</u>				
<u>tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	13.274.480		940.970	12.333.510
Auszahlungen	63.314.310		25.932.960	37.381.350
<u>aus der Finanzie-</u>				
<u>rungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	53.534.630		32.845.140	20.689.490
Auszahlungen	8.059.880		284.680	7.775.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 49.959.430 EUR um 32.845.140 EUR reduziert und damit auf 17.114.290 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.956.690 EUR um 31.994.890 EUR erhöht und damit auf 54.951.580 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 7.911.120 EUR erhöht und damit auf 7.911.120 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Es ergeben sich keine Änderungen.

§ 8

1. Stellenplan

Es ergeben sich keine Änderungen.

2. Planstelleneinweisung

Es ergeben sich keine Änderungen.

3. Sperrvermerke

Es ergeben sich keine Änderungen.

§ 9

Es ergeben sich keine Änderungen zu den Vorschriften zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans.